

barmherzigen Schwestern, die Schulschwestern. Demgemäß erkläre ich, dass kein Priester ohne besondere bischöfliche Bevollmächtigung solche Klosterfrauen gültig absolvieren könne. Bestinden sich aber Klosterfrauen der ersten oder zweiten Art außerhalb ihres Conventes, z. B. aus Gesundheitsrücksichten, auf Reisen, in der Krankenpflege, so kann sie ein jeder Beichtvater ohne specielle Jurisdiction beichtführen und gültig absolvieren". (S. Cong. Ep. et Reg. die 27. Aug. 1852.)

Exaeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkühl, S. J.

III. Ungültige Collation eines resignierten Pfarrbeneficiums. — Einfluss des Triennial-Besitzes nach der Apostolischen Kanzleiregel 36.) Der Pfarrer Franz Josef zu Reinhardtsbrunn trifft auf einer Ferienreise außerhalb seiner Diözese mit einem Ordensgeistlichen zusammen, dessen einzige Leidenschaft die canonistischen Studien bilden, und theilt diesem im Laufe der Unterhaltung über seine früheren Lebensverhältnisse das Nachstehende mit. Er sei vordem der Secretär und Hausgenosse seines hochwürdigsten Bischofs gewesen, von dem er auch für seine Dienste honoriert worden sei. Aus Liebe zur Seelsorge habe er sich dann um die durch die Resignation seines mit ihm im dritten Grade verwandten Vetters Arthur zur Erledigung gekommene Pfarrrei Reinhardtsbrunn im Pfarrconcurse beworben und sei auch als der erste unter den mehreren Mitbewerbern auf dieselbe von seinem Bischof ernannt und dann förmlich instituiert worden. Der Ordensmann lächelt still vor sich hin, fragt, wie lange das alles her sei, und erwidert auf die Auskunft des Pfarrers, es seien seitdem schon fünf Jahre verflossen: „Nun, da können Sie Gott danken. Wissen Sie, Ihre Ernennung zum Pfarrer von Reinhardtsbrunn war zwar wegen der Constitution Pius V. „Quanta Ecclesiae“ vom 1. April 1568, welche die Collation eines resignierten Beneficiums an des Bischofs oder des Resignanten Blutsverwandte, Affinen oder Familiaren für ungültig erklärt, unrechtmäig. Aber glücklicherweise steht Ihnen ein dreijähriger ungefürter Rechtsbesitz zur Seite, und damit haben Sie nach der Apostolischen Kanzleiregel 36 De triennali possessore Ihre Pfarrrei dergestalt präscribiert, dass Niemand mehr Ihnen dieselbe streitig machen kann.“ Daraüber große Freude auf beiden Seiten.

Ist diese Entscheidung auch in dem zweiten Punkte zutreffend? Wir glauben nicht. Pius V. hatte, wie er im § 1 der Constitution „Quanta Ecclesiae“ vom 1. April 1568 (Bullarium Romanum Augustae Taurinorum Tom. VII. 1862. pag. 664—666) erzählt, im zweiten Jahre seines Pontificats wegen der bei der Collation von resignierten Beneficien hervorgetretenen schweren Missstände die Wiederbesetzung der ersten bis auf weitere Verfügung seinerseits sich selbst mit der Maßgabe reserviert, dass den von den Dr-

dinarien gleichwohl ernannten und instituierten Geistlichen keinerlei, auch nicht einmal ein colorierter Rechtstitel zustehen solle, dieselben vielmehr zur Erlangung solcher Beneficien für immer unsfähig seien, „ac etiam decreverimus nullum per eas in illis jus neque titulum, vel coloratum, tam in petitoria quam in possessoria, ipsis provisis tribuere, quin etiam eos ad illa deinceps obtinenda perpetuo inhabiles fore.“ Dann aber erklärte er in § 2 und 3, dass er diese Bestimmungen in soweit ermäßigen wolle, dass aus canonischen Gründen die ordentlichen Collatoren die Resignation von Beneficien zulassen und die letzteren auch wieder anderweitig verleihen dürften, schrieb jedoch in § 5 ausdrücklich vor: „Caeterum praecipimus et interdicimus, ne ipsi episcopi aut alii collatores de beneficiis et officiis resignandis praedictis, aut suis aut dimittentium¹⁾ consanguineis, affinibus vel familiaribus, etiam per fallacem circuitum multiplicatarum in extraneos collationum, audeant providere; quod si secus, ac etiam quicquid praeter vel contra formam praedictorum fuerit a quocunque temere attentatum, id totum ex nunc vires et effectum decernimus non habere.“

Die Congregatio Concilii hat dann, wie Papst Benedict XIV. in seinem unsterblichen Werke *De Synodo Dioecesana*, Lib. XIII. Cap. 24 n. 3—6 ausführt, im Jahre 1573 noch ausdrücklich erklärt, dass eine durch Resignation erledigte Pfarrei an die Blutsverwandten, Affinen und Familaren des Bischofs oder des Resignanten auch nicht einmal im Wege des Concurses verliehen werden dürfe, während dieselbe in einer weiteren Entscheidung vom 15. Juni 1589 mit Recht sich dahin aussprach, dass die Constitution Pius V. „Quanta Ecclesiae“ vom 1. April 1568 in dem Falle keine Anwendung erleide, wenn eine Pfarrei nicht durch die Resignation, sondern durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung komme.

Hiernach ist die Collation der Pfarrei Reinhardtsbrunn an ihren factischen Inhaber Franz Josef aus dem doppelten Grunde nichtig, weil dieser einmal der Familiare seines Diözesanbischofs gewesen war, dann aber auch, weil er unmittelbar die von seinem, mit ihm im dritten Grade blutsverwandten Vetter Arthur resignierte Pfarrei erhalten hatte. Er besitzt ferner auch nicht einmal einen titulus coloratus auf die Pfarrei Reinhardtsbrunn, weil, wie bereits oben angeführt wurde, Pius V. die Wiederbesetzung der resignierten Beneficien zwar den ordentlichen Collatoren zurückgegeben, im Uebrigen aber die Wirkungen seines früheren Verbotes nur insoweit auf-

¹⁾ Auffallenderweise ist der bereits von Benedict XIV. *De Synodo Dioecesana*, Lib. XIII. Cap. 24 n. 2 gerügte Druckfehler „admittentium“ statt „dimittentium“ auch in das Turiner Bullarium übergegangen.

gehoben hatte, als dies in den §§ 2 und 3 der Constitution „Quanta Ecclesiae“ ausgesprochen war, somit selbstredend das Bestehen eines titulus coloratus für die Vergebung von resignierten Beneficien an die Blutsverwandten, Uffinen und Familiaren des Bischofs oder des Regitanten nach wie vor ausgeschlossen wissen wollte.

Eben deshalb ist aber auch in dem vorliegenden Falle die Anwendung der Kanzleiregel 36 De triennali possessore ausgeschlossen, die folgendermaßen lautet: „Item statuit et ordinavit idem D. N. quod si quis quaecunque beneficia ecclesiastica, qualiacumque sint, absque simoniaco ingressu, ex quovis titulo Apostolica vel ordinaria collatione aut electione et electionis hujusmodi confirmatione, seu praesentatione et institutione illorum, ad quos beneficiorum huiusmodi collatio, provisio, electio et praesentatio, seu quaevis alia dispositio pertinet per triennium pacifice posse derit, (dummodo in beneficiis — huiusmodi, si dispositioni Apostolicae ex reservatione generali in corpore juris clausa reservata fuerint, se non intruserit) super eisdem beneficiis taliter possessis molestari nequeat, nec non impetrations quaslibet de beneficiis ipsis sic possessis factas, irritas et inanes censeri deberi decrevit, antiquas lites super illis motas penitus extinguendo.“ Denn selbst nach der herrschenden Meinung „präscribiert“ zwar derjenige, der das ihm conserierte Beneficium nach förmlicher Besitzteinweisung drei Jahre hindurch friedlich und ohne Störung besessen hat, daselbe auch dann, wenn die Collation nur auf einem titulus coloratus beruhte; aber in unserem Falle ist nach dem Gesagten nicht einmal eine auch nur zum Scheine gilzte Verleihung des Beneficiums vorhanden, kann somit auch von einer „Präscription“ des letzteren überall keine Rede sein.

Mit vollem Rechte spricht sich deshalb der berühmteste Commentator der päpstlichen Kanzleiregeln, Riganti, *Commentaria in Regulas Cancellariae Apostolicae. Coloniae Allobrogum. 1751.* Tom. III. pag. 168 n. 126 dahin aus: „Postremo nullum praebet titulum coloratum provisio beneficii in manibus Ordinarii disssi, et ab eo expleta favore sui aut resignantis consanguinei, contra praescriptum celebris Constitutionis S. Pii . . . ob decretum irritans, quo dicta Constitutio munita reperitur, et quo nedum tollitur Ordinario potestas conferendi beneficia resignata huiusmodi generis personis, verum inficitur possessio omnis, quae ab ipso proviso adepta fuerit, unde exclusa collatione, tamquam fundamento tituli colorati, et praeccluso ingressu in possessionem, nec incipere potest favore provisi de beneficio praefato tempus ad Triennalem efformandum.“

Die Collation der Pfarrei Reinhardtsbrunn an Franz Josef ist und bleibt übrigens um so mehr wichtig, weil die herrschende Meinung über den Sinn und die Tragweite der Kanzleiregel 36, wie dieselbe beispielsweise von Schmalzgruber, *Jus Eccles. Universum. Lib. II. Tit. 26 De Praescriptionibus n. 29* dargelegt und noch von Phillips, Kirchenrecht, Band VII. 1872, § 403, S. 522—564 festgehalten wird, in Bezug auf ihre Richtigkeit den schwersten Bedenken unterliegt. Hiernach soll diese Kanzleiregel für den Erwerb von Beneficien eine Präscription von drei Jahren eingeführt haben, vorausgesetzt, daß ein auch nur colorierter Rechtstitel und bona fides bei dem Besitzer des Beneficiums vorhanden ist und in der Sache selbst kein Hindernis der Verjährung vorliegt, „d. B. wenn jemand das Beneficium durch Simonie oder wenn gegen den Grundsatz regularia regularibus ein Weltgeistlicher ein Regularbeneficium erlangt hat.“

Allein schon Lenzen, *Forum Beneficiale. Coloniae Agripinae. 1704. Part. II. Quaest. 857*, pag. 378 hat nachgewiesen, daß zur Anwendung der Kanzleiregel 36 das Erfordernis der bona fides des Beneficialbesitzers keineswegs erforderlich sei. „*Sed neque Papa intendat favere peccantibus ex eo, quod haec regula defendat possessores malae fidei, sed solum intendat favere reipublicae, ab ea removendo lites, esto per accidens inde sequatur favor aliquis malae fidei possessoribus.*“ Damit aber ist, wie nicht weiter bemerkt zu werden braucht, für eine von der kirchlichen Gesetzgebung gewährleistete Erfüllung und Präscription des Beneficiums alle und jede rechtliche Grundlage unbedingt hinweggezogen. Und neuerdings haben im Anschluß hieran Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts*, Band II, 1878, § 130, III. 3. S. 656—657 und noch viel schärfer Groß, das Recht an der Pfründe, Graz 1887, S. 271—273 mit überzeugenden Gründen dargethan, daß die Kanzleiregel 36 den feststehenden Grundsatz des canonischen Rechts in Cap. 1 *De Regulis Juris* in VI. 5, 13, wonach ein Beneficium nur durch canonische Institution erworben werden kann, keineswegs habe beseitigen sollen. Durch dieselbe sei nur die Anfechtung des friedlichen und ungestörten dreijährigen Beneficialbesitzes gegenüber päpstlichen Mandaten zur Besetzung des Beneficiums und gegenüber den Klagen dritter Personen ausgeschlossen; eine Untersuchung des zuständigen kirchlichen Oberen über die Rechtsgültigkeit des Erwerbstitels bleibe immer zulässig, und wenn diese Erörterung eine solche Rechtsbeständigkeit des Titels nicht ergebe, könne stets die Entfernung des Besitzers aus dem Amte ausgesprochen werden. Denn in welchem Sinne und Umfange das „*molestari nequeat*“, womit die Rechtsfolge des qualifizierten Rechtsbesitzes in der Kanzleiregel 36 allgemein ausgedrückt

wird, gemeint sei, gehe aus den Schlussworten derselben: „nec non impetrations quaslibet de beneficiis ipsis sic possessis factas, irritas et inanes censeri debere decrevit, antiquas lites super illis motas penitus extinguendo“ deutlich hervor. Damit sei „unverkennbar angedeutet, daß das Gesetz nur jene Belästigung des Besitzers im Auge hat, welche durch Geltendmachung päpstlicher Provisionsmandate oder durch „lites“ verursacht wird“, und man sei „durch Richts berechtigt, die nur gegen solche Belästigung gewährte Sicherung in dem darüber weit hinausgehenden Sinne einer Säuerung des mangelhaften Erwerbstitels oder gar der Statuierung einer förmlichen Ersitzung des Beneficiums zu fassen“.

Nach allem dem erscheint die Uebertragung der Pfarrei Reinhardbrunn an den „Pfarrer“ Franz Josef unbedingt richtig, und wird der letztere sein Heil nur in einer durch seinen hochwürdigsten Diözesanbischof bei dem heiligen Stuhle zu erwirkenden Dispensation suchen können.

Fulda.

Dr. Braun,
Domcapitular und Professor an der phil.-theol. Lehranstalt.

IV. (Restitutionspflicht wegen Brandstiftung.) Es wird folgender Fall vorgelegt: Der achtzehnjährige Brutus und Cassius im Alter von dreiundzwanzig Jahren, Söhne zweier Nachbarn und Jugendfreunde, betrieben bei Lebzeiten ihrer Väter gemeinsam einen Schacherhandel; um ihn mehr zu beleben und weiter auszudehnen, veranlaßte der ältere Cassius den jüngeren Brutus, seinem (des Brutus) Vater Geld zu entwenden. Brutus nahm auf Geheiß des Cassius als Hausdieb seinem Vater hundert Gulden. Nach einiger Zeit entzweiten sich die zwei Freunde; Brutus, der sich tief gekränkt glaubte, zündete aus Rache heimlich das Elternhaus des Cassius an, wodurch dem Vater desselben ein Schaden von acht-hundert Gulden entstand. Der Brandstifter ist unentdeckt geblieben. Der Vater des Cassius erhielt von Seite der Mitbürger seiner Heimat soviel Hilfe, daß er sein Haus aufbauen konnte und sich besser stand, denn früher. Brutus, der Erbe seines Vaters, der dessen Anwesen übernahm und bewirtschaftet, besitzt ein Vermögen von viertausend Gulden, die er theils zur Fortführung seines Anwesens, theils zur Erziehung seiner drei Kinder, die ihm nach dem Tod seiner Frau allein obliegt, nötig hat. Er fragt bei seinem Curaten im Beichtstuhl an, ob er restitutionspflichtig sei, wem und wieviel er zu erstatten habe.

1. Brutus ist für restitutionspflichtig zu erklären, da er sich als Brandstifter an seinem Nächsten einer Beschädigung unter Bedingungen schuldig machte, durch deren Erfüllung die Restitutionspflicht vor und unabhängig von der sententia judicis incurriert wird;